Gerechtere Besteuerung im Kanton Luzern

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **28 (1972)**

Heft 9

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-845697

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Abkommen Nr. 100 und seine Überwachung

An der Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte in Chur schlug die Sektion Zürich die Ernennung einer «Ombudsfrau» in jeder Sektion vor, welche Klagen über ungleichen Lohn von Mann und Frau zu prüfen hätte. Das Abkommen Nr. 100, das «gleichen Lohn für gleiche Arbeit» fordert, soll nicht nur auf dem Papier stehen, es muss verwirklicht werden. Die Anregung wurde entgegengenommen, und es wurde beschlossen, die Frage in jeder Sektion zu prüfen und an der nächsten Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

Die Sektion Zürich möchte noch einen Schritt weiter gehen und einen Überblick über die wirkliche Lage gewinnen. **Sie ersucht daher Mitglieder und Aussenstehende um Meldung von diskriminierenden Unterschieden in der Entlöhnung und in den Aufstiegsmöglichkeiten.** Entsprechende Mitteilungen wären an unser Sekretariat zu richten.

Vorläufig geht es also nur darum, das Ausmass der Diskriminierung beurteilen zu können. Interventionen irgendwelcher Art würden nicht unternommen, ohne das Einverständnis der betreffenden Arbeitnehmer eingeholt zu haben.

Gerechtere Besteuerung im Kanton Luzern

Der Landesring Luzern hat ein Volksbegehren eingereicht, mit dem eine gerechtere Besteuerung angestrebt wird. In Form einer allgemeinen Anregung wird das Begehren um Abänderung des kantonalen Steuergesetzes in folgenden Belangen gestellt:

1. Einführung der obligatorischen Einkommens-Nachweispflicht für alle Steuerpflichtigen.

2. Verminderung der Steuerlast der Familie entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

3. **Entlastung des Zusatzeinkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau.**

4. Erhöhung der Abzüge auf AHV- und IV-Renten, vor allem bei kleinen Einkommen.

Die Formulierung von Punkt 3 mag besonders jene Frauen enttäuschen, die eine getrennte Besteuerung der Ehegatten fordern. In den Erläuterungen zum Initiativtext wird ausgeführt, welche Gründe ausschlaggebend waren, dass auf dieses Begehren verzichtet wurde. «Das Zivilrecht (ZGB, OR) betrachtet die Ehe als Gemeinschaft auch in finanziellen Belangen. Solange die eidgenössische Gesetzgebung bezüglich der Stellung der Frau im Familienrecht keine Änderungen erfährt, ist es nicht möglich, kantonal auf die gemeinsame Ehegatten-Besteuerung (Haushaltbesteuerung) zu verzichten. Es ist zu hoffen, dass die Familienrechtsrevision im Bund so bald als möglich vorangetrieben wird.»

Dass das gegenwärtige Steuergesetz von Vielen als ungerecht empfunden wird, bebeweist das rasche Zustandekommen des Volksbegehrens. In einer einzigen grossangelegten Sammlung in Migros-Märkten wurde es von 5 741 Stimmberechtigten unterzeichnet, nötig wären 4000 Unterschriften gewesen.